

„Gibt's hier Prozente?“ - Informationen zum Schwerbehindertenrecht (SGB IX)



Zum Nachlesen auf unserer Homepage

Deutsche Rentenversicherung
Reha-Zentrum
Utersum auf Föhr

Suchen

Unsere Klinik Unsere Angebote Service Karriere Sozialdienste & Zuweisende

Service

Aktuelles Veranstaltungen Begleitperson Kinderbetreuung

Seelsorge & Gottesdienst Corona Downloads

Gegend Deutschlands

- ☑ Das Reha-Zentrum Utersum auf Föhr liegt direkt am Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer
- ☑ Profitieren Sie von Ruhe und Abgeschiedenheit sowie von der schadstoffarmen Luft

- Definitionen
 - Behinderung
 - Schwerbehinderung
- Ablauf des Antragsverfahrens
- Feststellung des Grades der Behinderung (GdB)
- Versorgungsmedizinische Verordnung
- Nachteilsausgleiche
- Definition Gleichstellung
- Warum lohnt sich die Antragsstellung?
- Schwerbehinderung und Krebs
- Weitere Informationsmöglichkeiten

Definition: Behinderung

- Gemäß § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

- Wer?

- ✓ > 6 Monate

- ✓ Für das Lebensalter untypische Beeinträchtigung
(z.B. Lymphödem, starke Luftnot - COPD)

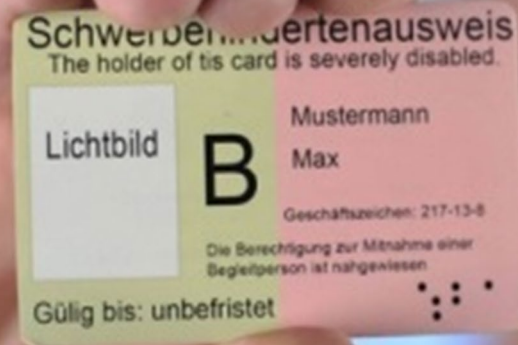
- Grad der Behinderung (GdB)

Angabe in 10er Schritten von 20 bis 100 (in ° = Grad)

Definition: Schwerbehinderung

- Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 SGB IX
 - ... der Mensch, dessen Grad der Behinderung (GdB) mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate wenigstens 50 beträgt und der seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinn des § 73 SGB IX (Arbeitsplätze, auf denen Personen gegen Lohn oder Entgelt beschäftigt werden) rechtmäßig im Geltungsbereich des SGB IX hat.

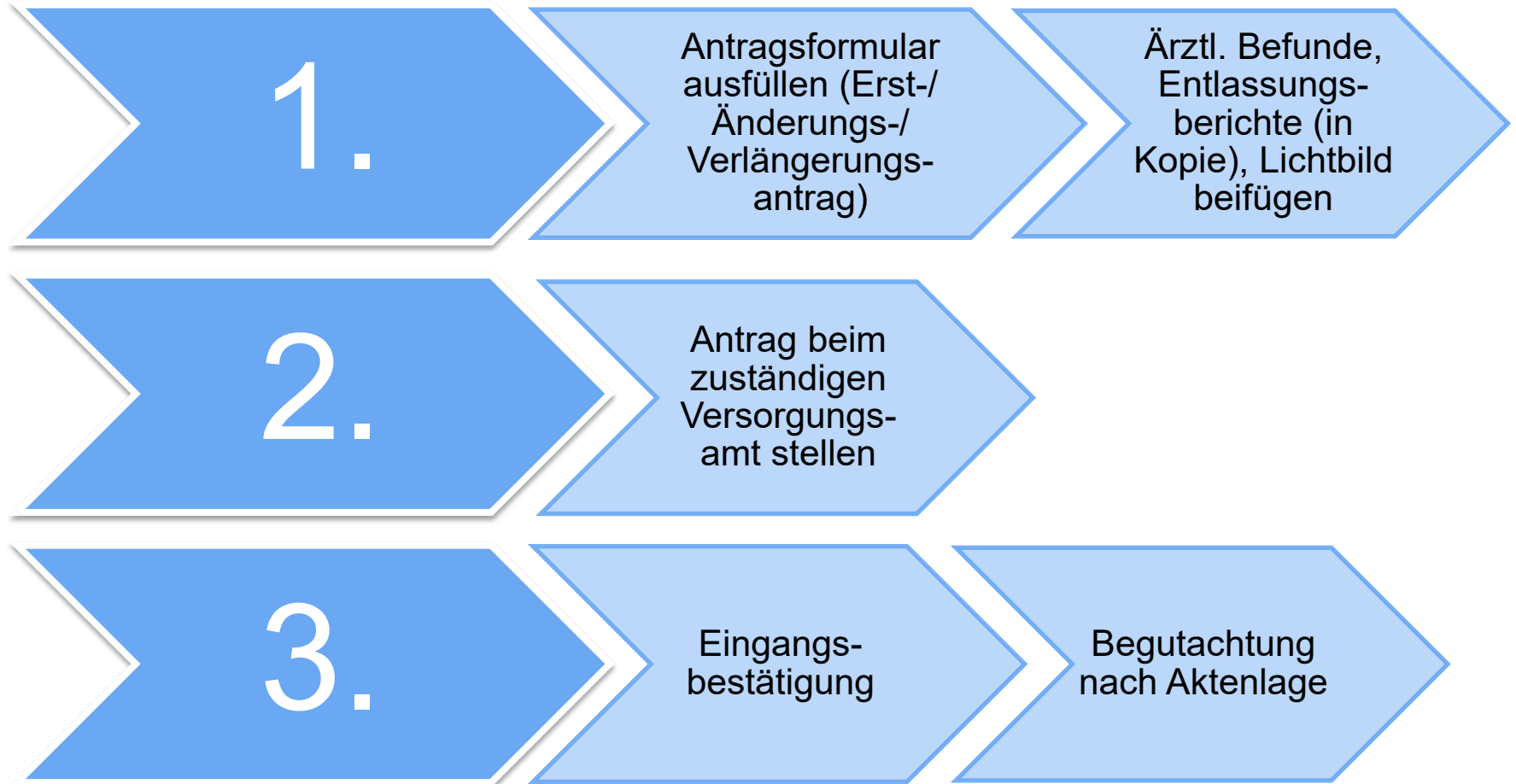
- Wer?
 - ✓ Definition der Behinderung erfüllt (> 6 Monate)
 - ✓ **PLUS** ein Grad der Behinderung ≥ 50 Grad (GdB)
Entspricht einer hochgradigen Behinderung (Schwerbehinderung)



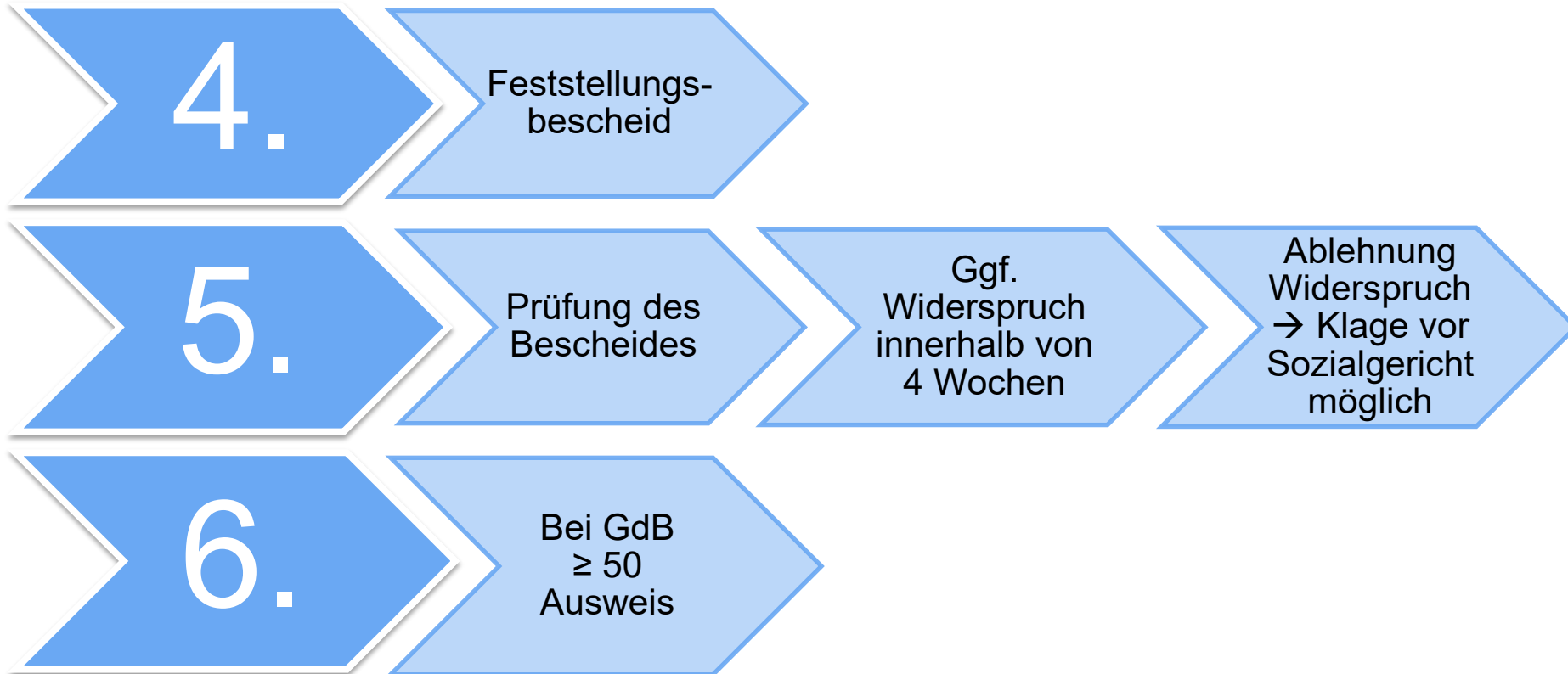
- Ausweisdokument für schwerbehinderte Menschen
 - Evtl. zusätzliche Merkzeichen (Buchstaben z.B. „G“)
- Bei Gleichstellung keine Berechtigung für den Ausweis

- Jedes Bundesland hat einen eigenen Antrag (16 verschiedene)
- Antrag ist bei zuständigem Versorgungsamt zu stellen
- Sie finden das zuständige Versorgungsamt über Ihre Kreis- oder Stadtverwaltung
- Antrag kann auch über das Internet gestellt werden

Das Antragsverfahren



Das Antragsverfahren



Feststellung des Grades der Behinderung

Keine Addition
von
Gesundheits-
störungen

Einzelfall wird
geprüft

Bewertung der
Gesamt-
beeinträchtigung

Ausweis
befristet /
unbefristet

$GdB \geq 50 =$
Schwerbehinderung

- Feststellung des GdB:
 - Behinderung 1: Einschränkung der Herzleistung (**GdB: 30**)
 - Behinderung 2: Geringe Einschränkung der Lungenfunktion (**GdB: 20**)
 - Behinderung 3: Verlust einer Großzehe (**GdB: 10**)

Festgestellter Gesamt-GdB: 40

- Gesamte Belastbarkeit ist durch die Herzeinschränkung so schwer beeinträchtigt, dass die Behinderungen 2 und 3 die Einschränkungen im Alltag nur unwesentlich erhöhen
- Im Fokus stehen die Auswirkungen der Einschränkungen und nicht die Ursachen
- Hinweis: Versorgungsmedizinische Grundsätze

- Bestehen aus einer Liste aus medizinischen Diagnosen, denen jeweils ein Grad der Behinderung zugewiesen ist
- Maßgebend für die Höhe des Grades der Behinderung
- Essentiell, um gesundheitliche Beeinträchtigungen und Beschwerden auf einer Skala zu quantifizieren
 - Nur so können Nachteilsausgleiche anerkannt werden

Was bekomme ich?

Nachteilsausgleiche

- Nachteilsausgleiche sollen für Menschen zwei Dinge möglich machen:
 - Mehr Teilhabe
 - Mehr Selbstbestimmung

- Die meisten Nachteilsausgleiche müssen Sie beantragen

- Diese sind:
 - GdB - abhängig
 - Merkzeichen - abhängig

Merkzeichen auf Ausweis

- aG Außergewöhnlich gehbehindert
- B Begleitung erforderlich
- BI Blind
- G Gehbehindert
- GI Gehörlos
- H Hilflos
- RF Rundfunkbeitragsbefreiung oder -ermäßigung


Definition: Gleichstellung

Laut SGB IX

Menschen mit einem festgestellten Grad der Behinderung (GdB) von weniger als 50, aber mindestens 30, können Menschen mit einer Schwerbehinderung) gleichgestellt werden (§ 2 Absatz 3 SGB IX).

- Wer?
 - ✓ Wenn GdB 30 oder 40 beträgt
 - ✓ Erwerbstätigkeit

- Warum?
 - Erhöhter Kündigungsschutz
 - Lohnkostenzuschuss (Arbeitgeber)
 - Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung
 - Betreuung durch spezielle Fachdienste



Antrag ist bei
der **Agentur für
Arbeit** zu stellen!

Warum den Antrag stellen?

- Antragstellung ist **kein Muss**
- Aber notwendig, wenn Nachteilsausgleiche / Leistungen in Anspruch genommen werden wollen wie z.B.:
 - Erhöhter Kündigungsschutz
 - Erhöhter Urlaubsanspruch (GdB \geq 50)
 - Begleitende Hilfe im Arbeitsleben
 - Lohnkostenzuschuss (Arbeitgeber)
 - Steuerliche Nachteilsausgleiche
 - Früher in Rente Broschüre: Reha und Rente für schwerbehinderte Menschen
- Es besteht keine Mitteilungspflicht gegenüber dem Arbeitgeber

ABER: Wenn Tätigkeit in der Folge nicht ausgeführt werden kann oder Leistungen bezüglich des Arbeitsplatzes in Anspruch genommen werden wollen (z.B. erhöhter Kündigungsschutz), muss der Arbeitgeber informiert werden.

- Bei einer bösartigen Krebserkrankung sollte ein GdB-Antrag gestellt werden
 - In der Regel sollten Sie einen GdB von 50 erhalten
- Der GdB wird auf eine Heilbewährungszeit befristet
 - Befristete Anerkennung der Schwerbehinderung
 - Häufig zwischen zwei bis fünf Jahren
- Nach der abgelaufenen Heilbewährungszeit kann der GdB zurückgestuft werden
 - Gegen den Herabstufungsbescheid kann Widerspruch eingelegt werden
 - Bis zur endgültigen Klärung bleibt der GdB erhalten, den Sie vor der Herabstufung hatten

Idee: Schwer - in - Ordnung Ausweis / Hülle

- Die 14-jährige Schülerin Hannah Kiesbye, die mit dem Down-Syndrom lebt, fühlte sich durch die Bezeichnung ihres Schwerbehindertenausweises diskriminiert.
- Die Idee für die Umbenennung des Ausweises hatte sie 2017.
- Der Ausschuss im Bundestag lehnte grundsätzlich eine Umbenennung ab.
- Am 1. Oktober 2020 zeichnete Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier die mittlerweile 17-Jährige, die die Idee für den Schwer-in-Ordnung-Ausweis hatte, mit der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland aus.
- Vorläufiges Ergebnis ist die Schwer - in - Ordnung Ausweishülle.
Die Hülle kann auf eigenen Wunsch beim zuständigen Versorgungsamt beantragt werden.
(Mittlerweile in diversen Bundesländern)



Wo bekomme ich Informationen, Beratung?

- Integrationsämter, Integrationsfachdienste, Versorgungsämter
 - www.integrationsaemter.de
- Unabhängige Teilhabe-Beauftragte bundesweit
 - www.teilhabeberatung.de
- Internet
 - www.vdk.de
(Sozialverband VdK Deutschland e.V.)
 - www.betanet.de
(Das größte Portal für psychosoziale und sozialrechtliche Informationen im Gesundheitswesen. Betanet informiert Patienten, Angehörige und Interessierte über alle Themen rund um Krankheiten, Behinderungen und sozialrechtliche Leistungen.)
 - www.bmas.bund.de
(Bundesministerium für Arbeit und Soziales)
- Weitere Möglichkeiten
 - Schwerbehindertenvertretung bei der Arbeitsstelle
 - Sprechstunde Sozialdienst Frau Rahn hier im Reha-Zentrum

Haben Sie noch Fragen?

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Meike Rahn Dipl. Sozialarbeiterin
Louisa Bodenstedt Sozialarbeiterin
Büros: Ebene 0 (gelb), Wartebereich 3
Sprechzeiten: Mo - Do 12:30 - 13:30 Uhr

